

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 1.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Centralisation des Militärs. — Ein Urtheil über die Repetirgeschütze. — Struensee, Der Infanterie-Plonier-Dienst. — Eidgenössische Militärschulen im Jahre 1872. — Kreisfahretten des eidg. Militärdepartements. — Ausland: Frankreich: Bulletin militaire de l'étranger. Rußland: Landsturm in Rußland. — Verschiedenes: Das kgl. preussische Militär-Recht-Institut zu Hannover. Eine Reminiscenz an den FML. Graf Castiglione †. Hauptmann Schöch vor dem Nürnberger Militär-Bezirksgerichte.

Die Centralisation des Militärs.

Künftigen fünfzehnten des Monats wird der Ständerath wieder zusammentreten, um endgültig über den Entscheid des Nationalrathes die Armeeorganisation betreffend zu bestimmen.

Diese für unsere Armee höchwichtige Frage ist noch wenig vom rein militärischen Standpunkte behandelt worden, immer sind mehr die politischen Verhältnisse und die Quellen in Vordergrund getreten, aus welchen die nöthigen Gelder fließen sollen. Wir wollen nun nur das Militärische im Auge behalten und müssen dabei voraussetzen, daß diese Quellen reichlich fließen und niemals versiegen werden.

Eine vollständige Centralisation ist vom rein militärischen Standpunkte nur wünschbar. Tritt die Armee in Thätigkeit, muß sie zur Erhaltung unserer Unabhängigkeit oder unserer Neutralität einsehen, so steht sie unter dem Commando des Generals, sie ist thatsächlich centralisirt, nur ein Befehl ist mehr gültig, die Kantone haben kein Verfügungsrecht über ihre Contingente mehr, sie haben einfach die Befehle der Centralbehörde auszuführen, für Nachschub, Kleidung, Equipirung, Bewaffnung und Ergänzung der von ihnen zu stellenden Truppen zu sorgen. Kein denkender Mensch wird dieses Verhältniß ein unnatürliches nennen, das Gegentheil wäre nicht natürlich. Wenn auch politisch ein Föderativstaat, so muß die Streitkraft doch unter einheitlicher Leitung stehen, denn ohne solche kann man sich gar keine Kriegsoperationen denken. Wie sieht aber diese Armee aus, welche zur Zeit der Noth von fünfundzwanzig Ganz- und Halbkantonen gestellt wird? und ist sie fähig, vor den Feind geführt zu werden?

Nach den Erfahrungen der letzten Grenzbesetzung müssen wir hier mit einem entschiedenen Nein antworten. Wohl waren die Contingente in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit auf ihren Sammelplätzen angelangt und wurden rasch, theilweise in starken Märschen, nach den äußersten Grenzen vorgeschoben, aber dieses beweist nur die Hingebung, den guten Willen unserer Bevölkerung, aber keineswegs die Schlagfertigkeit. Die Bataillone waren theilweise nicht gehörig bewaffnet, waren mangelhaft bekleidet und equipirt, es fehlte ihnen an Munition, von der durchgängig ungenügenden Ausbildung gar nicht zu reden, bei den Spezialwaffen war es nicht viel besser, die Zeughäuser waren von dem plötzlichen Aufgebot überrascht worden; nur langsam konnten die Parks organisirt werden und die Ambulancen waren noch lange Zeit ohne Bespannung. Hinter der Linie sah es um kein Paar besser aus; hätte die Reserve noch aufgeboden werden müssen, so wäre das letzte Gewehr und das letzte Kleidungsstück aus den Vorräthen gewandert und für Ersatz, von der Landwehr gar nicht zu sprechen, wäre nichts mehr vorhanden gewesen. Daß eine solche Armee ihrem Zweck nicht entspricht, ist in die Augen fallend.

Man wird uns aber entgegenen, daß die eidgenössischen Militärbehörden das Recht und die Verpflichtung der Aufsicht in den Kantonen haben und auch nachdrücklich ausüben sollten, und dann würden Uebelstände, wie die vorstehend erwähnten, nicht mehr vorkommen. Die Aufsicht wird ausgeführt, Rapporte über das Mangelhafte liegen in Masse vor, allein da gerade stößt die eidgenössische Behörde gegen die Kantonsouveränität und auf diese stützen sich am meisten der größte und die größten Kantone, wenn es darauf ankommt, den eidgenössischen Pflichten nachzukommen, und Mutter Eidgenossenschaft hat kein Mittel, diese störrischen und